

Gemeinde Süpplingenburg

- Die Gemeindedirektorin -

Fachbereich Finanzen	DRUCKSACHE 003/2020
Teilbereich 20.1	
Datum 03.02.2020	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	19.02.2020			
Gemeinderat	27.02.2020			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Karin Pickbrenner		Karin Pickbrenner	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Süpplingenburg

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Süpplingenburg (Hebesatzsatzung)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer der Gemeinde Süplingenburg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des § 6 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süplingenburg in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Süplingenburg über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbebesteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Süplingenburg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundst. B) | 400 v. H. |

2. Gewerbebesteuer 400 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2020.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Süplingenburg,

(Karin Pickbrenner)
Gemeindedirektorin

(Dieter Eckner)
Bürgermeister

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Haushaltspläne der Gemeinde Süpplingenburg für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wurden von der Kommunalaufsicht beanstandet (jeweils § 1 der Haushaltssatzungen), mit der Folge, dass sich die Gemeinde seit zwei Jahren in der vorläufigen Haushaltsplanung befindet.

Begründet wird die Beanstandung damit, dass die Gemeinde nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten ausschöpft, insbesondere ihre Realsteuerhebesätze nicht erhöht, obwohl alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm „auf freiwilliger Basis“ ihre Hebesätze einheitlich auf 400 v. H. angehoben haben.

Um im Haushaltsjahr 2020 wieder einen genehmigten Haushaltsplan vorlegen zu können, wird seitens der Verwaltung eine Anhebung der Hebesätze auf einheitlich 400 v. H. vorgeschlagen.

Die 3. Änderung der entsprechenden Hebesatzsatzung wurde ausgefertigt.

Anlagen

3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Süpplingenburg (Hebesatzsatzung)